



Council of the
European Union

Brussels, 10 May 2017
(OR. en)

9004/17

Interinstitutional File:
2016/0380 (COD)

ENER 163
ENV 428
CLIMA 119
COMPET 316
CONSOM 191
FISC 96
CODEC 767
INST 205
PARLNAT 143

COVER NOTE

From:	the Austrian Bundesrat
date of receipt:	9 May 2017
To:	the President of the European Council
Subject:	Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on common rules for the internal market in electricity (recast) [doc. 15150/16 - COM(2016) 864] - Reasoned opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality ¹

Delegations will find attached the above mentioned document.

¹ translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20160861.do>

Sonja Ledl-Rossmann



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 09. Mai 2017
GZ. 27000.0040/23-L2.1/2017

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2016) 864 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


(Sonja Ledl-Rossmann)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Dr. George VELLA

Präsidentin des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2435
sonja.ledl-rossmann@parlament.gv.at

DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 9. Mai 2017**

COM(2016) 864 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit
gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (Text von
Bedeutung für den EWR)**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Im Bereich der EU-Energiepolitik gibt es eine große Priorität, das ist das so genannte „Energieunionspaket“ der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission hat dieses Paket Ende 2016/Anfang 2017 vorgelegt. Es beinhaltet ein Maßnahmenbündel, das die Bereiche Energieeffizienz, den Ausbau und die Integration der erneuerbaren Energien, das Ökodesign, die Sicherheit der Stromversorgung, die Steuerung der Energieunion (Governance), Regeln für den Energiemarkt, die aktive Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Energiepreise umfasst. Das Paket wurde auch beim Treffen der Energieminister am 27. Februar 2017 in Brüssel behandelt. Die Vorschläge sind in ihrer Gesamtheit zu sehen, der Bundesrat hat die Vorlagen nach ihrem Einlangen über mehrere Sitzungstermine hinweg behandelt. Die gegenständliche Begründete Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Das Ziel dieser Vorlage ist die Stärkung des Stromkunden durch die Schaffung eines verbraucherzentrierten Strombinnenmarktes. Es sollen gute Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität geschaffen werden, auch lokale Energiegemeinschaften sollen autonome Gemeinschaftsnetze betreiben können. Vor allem auf die Schaffung der Möglichkeit für Verbraucher, selbst Strom zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten wird hingewiesen. Aus der Sicht des Bundesrates ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten. Diese Entwicklungen müssen jedoch einem klaren und diskriminierungsfreien rechtlichen Regelwerk unterliegen und in Abstimmung mit dem Ausbau einer adäquaten Netzinfrastuktur erfolgen.

In Artikel 11 des Vorschlags wird ein Anspruch der Endkunden geschaffen, dynamische Stromtarife in ihren Verträgen zu erhalten, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in diesem Bereich eine Deckung dieser Bestimmung durch Art. 194 AEUV notwendig ist, eine fundierte Klärung der Rechtsbasis ist hier für alle Beteiligte wichtig.

Artikel 2 Ziffer 39 der Richtlinie definiert den Begriff der regionalen Betriebszentren (ROC).

Die Artikel 31-44 der Verordnung enthalten weitere Detailregelungen zu ROC. Der organisatorische Mehrwert der ROCs zusätzlich zu den bereits etablierten Servicegesellschaften der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Koordinierung über den Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) wurde von der EU-Kommission nicht ausreichend erläutert. Außerdem erachtet der Bundesrat die Verschiebung von nationalen Entscheidungskompetenzen zu einem überregionalen, autonomen Organisationsgremium als klare Einschränkung nationaler Entscheidungsbefugnisse. Als besonders kritisch ist dabei die für ROCs vorgesehene quasi-behördliche Anordnungsbefugnis mit rechtlicher Bindungswirkung zu bewerten, etwa was die Dimensionierung der Reservekapazität betrifft, für die noch dazu jegliche Regelung zum Rechtsschutz fehlt. Auch wird befürchtet, dass mit der Einrichtung der ROCs Doppelstrukturen geschaffen werden, die im Ergebnis zu Schwierigkeiten im Entscheidungsfindungsprozess und damit insgesamt zu Ineffizienzen führen werden. Das vorgeschlagene Organisationsprinzip wird daher seitens des Bundesrates grundsätzlich abgelehnt. Der Bundesrat weist auf Art. 40 der Vorlage hin, in dem die Aufgaben für die Übertragungsnetzbetreiber definiert werden. Durch die notwendigen Entflechtungsanforderungen zwischen den Netzbetreibern für den Fall der Delegation von Aufgaben wird der Entscheidungsspielraum für Kooperationen in unnötiger Weise

eingeschränkt. Diese Bestimmung ist daher unverhältnismäßig.

Betreffend der Benennung des Artikel 43 der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat jegliche Einschränkung der aktuell rechtlich möglichen Entflechtungsmodelle ablehnt. Dies soll auch im Zusammenhang mit Artikel 52 des gegenständlichen Entwurfes der Richtlinie nochmalig verstärkt werden.

Zudem erneuert der Bundesrat die bereits mehrfach kritisch hinterfragte Praxis der Erlassung der delegierten Rechtsakte.
